

Der grundherrschaftliche Patronat in der Steiermark seit Kaiser Josef II.

Von *HELMUT SCHNIZER*

Der zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich geschlossene Staatsvertrag vom 23. Juni 1960¹ bedeutet einen weiten Schritt in der Bewältigung josephinischen Erbes und der Eliminierung überholter, mittelalterlich-feudalistischer Rechtsinstitute. Die josephinische Pfarregulierung verzögerte den fälligen Untergang des Patronatsrechtes um zwei Jahrhunderte. Diese von Verständnis für Tradition und die folgerichtige Entwicklung unbelastete staatliche Kirchenreform hat mit der für die Epoche kennzeichnenden fiskalischen Findigkeit und absolutistischen Ungeniertheit den Patronat zu einer anachronistischen Spätblüte gebracht.

Die Konkordatsnovelle 1960 bedeutet den Untergang des größten Teiles der Patronate. Sie saniert völkerrechtlich und kirchenrechtlich eine innerstaatlich 20 Jahre früher eingeleitete Entwicklung.

Das Kirchenbeitragsgesetz 1939 und die zugehörigen, heute im Gesetzesrang stehenden Durchführungsverordnungen, hoben die Verpflichtungen aus dem öffentlichen Patronat auf². Das private Patronat blieb unberührt. Die in der Zeit des Deutschen Reiches getroffene Regelung gebraucht bald den Ausdruck „öffentlicher Patron“, bald „öffentliches Patronat“. Die Auslegung in der NS-Zeit stellte sich auf den Standpunkt, daß jede Verpflichtung eines öffentlichen Patrons, also der Gebietskörperschaften und der übrigen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, erloschen sei, gleichgültig ob dieser Patron im Sinne der herkömmlichen Lehre Inhaber eines Privat- oder eines öffentlichen Patronates sei.

Der Wiener Kirchenrechtslehrer HÖSLINGER stellte in zwei, bald nach dem Krieg veröffentlichten Untersuchungen klar, daß es bei der Auslegung des Kirchenbeitragsgesetzes nicht darauf ankomme, wer Inhaber eines Patronates sei, sondern auf Grund welchen Titels der

¹ BGBl. Nr. 195/1960.

² GBl. für das Land Österreich Nr. 543 und 718 ex 1939, abgedruckt bei Klecatsky-Weiler, Österreichisches Staatskirchenrecht, Wien 1958, Handausgabe österreichischer Gesetze der Staatsdruckerei, Neue Folge I, Bd. 15, vgl. besonders S. 161 f.

Inhaber in die Stellung des Patronates gelangt sei³. Er folgerte, daß auch öffentlich-rechtliche Einrichtungen dann weiterhin zu den Patronatslasten verpflichtet sind, wenn der „historische Entstehungstitel“ des Patronates ein privater ist.

Die Judikatur des wiederholt mit Patronatsfragen befaßten Verwaltungsgerichtshofes schloß sich dieser Auffassung an⁴. Die Klärung, ob ein bestimmtes Patronat öffentlich-rechtlicher oder privater Entstehung zuzuschreiben ist, gehört daher in die Zuständigkeit der Rechtshistoriker, die wieder ihre Arbeit nur auf Grund einer möglichst breiten Erfassung der allgemeinen Geschichtsquellen zu leisten vermögen.

Die Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Patronat ist der Gesetzgebung und der Verwaltungspraxis der Zeit Josefs II. geläufig⁵. Der Wortgebrauch von Patron oder Patronat war damals synonym; das Attribut „öffentlich“ oder „privat“ stellte zunächst lediglich auf den rechtlichen Charakter des Inhabers ab. Bedeutung hatte die Unterscheidung lediglich im Hinblick auf die Präsentationsfrist⁶; zeitweise war auch ein privater Patron in der Auswahl der Kandidaten freier, weil er nicht an den Ternavorschlag des Ordinariates gebunden war⁷. In kirchlichen Rechtsquellen taucht der Ausdruck „Privatpatronat“ in Konkordaten auf, soviel ich sehe, zum erstenmal im österreichischen Konkordat 1855, Art. XXII. Der Bedeutungswandel im Begriff des privaten Patronates als Gegensatz zum öffentlichen Patronat ist bereits bei WAHRMUND erfaßt⁸.

³ Robert Höslinger, Das private Patronat des gegenwärtigen österreichischen Staatskirchenrechtes, Österreichische Juristenzeitung 3 (1948), S. 128 f. Ders., Die Verpflichtungen der öffentlichen Hand zu Leistungen für Kultuszwecke I c., 5 (1950), Seite 561 f.

⁴ Erkenntnis v. 28. November 1950, Amtliche Sammlung Nr. 1785 A, vom 31. März 1958, Amtliche Sammlung Nr. 4622 A und Archiv für österreichisches Kirchenrecht 9 (1958), S. 218 f.; vom 28. Oktober 1959, Amtl. Slg. Nr. 5091 A und Archiv I c. 10 (1959), S. 275 f. Vgl. auch Oberster Gerichtshof vom 21. Juni 1956, Archiv 8 (1957), S. 276 f. Klecatsky-Weiler I c.

⁵ Siehe z. B. die Hofdekrete 1787 II 14 und 1787 XII 10 oder die Verordnung des innerösterreichischen Guberniums 1787 II 22, abgedruckt im Handbuch der Gesetze und Verordnungen Kaiser Josefs II., Bd. 13, Graz 1789, S. 620 und 656. Die Durchsicht der bekannten Gesetzessammlungen zeigt, daß die Ausdrücke Privatpatron oder Privatpfarre laufend gebräuchlich waren. Vgl. auch Jos. Helfert, Von der Besetzung der Benefizien, Prag 1828, S. 153 f. Phil. Mayer, Das Patronatsrecht, Wien 1824, S. 37, 126 f. Helfert I c., S. 189, und Fußnote k) sieht in dem General Ferdinands I. von 1548 III 20 bereits eine Anweisung an Privatpatrone im Gegensatz zum landesfürstlichen Patronat. Der Text dieser Vorschrift scheint tatsächlich, da er von Patronaten der Untertanen spricht, den Gegensatz zum landesfürstlichen Patronat vor Augen zu haben; siehe Codex Austr. I, S. 406. Ähnlich Mayer I c., S. 135.

⁶ Höslinger, ÖJZ 3 I c. Anm. 16. Hofkanzleidekret 1805 VI 18, Pol. Ges. Slg. Nr. 68. VGH. vom 28. Juni 1910, Budwinski, Slg. NF. Nr. 7545 A.

⁷ Mayer, I c., S. 134 f.

⁸ Ludwig Wahrmond, Das Kirchenpatronatsrecht und seine Entwicklung in Österreich, Wien, Bd. 1, 1894, Bd. 2, 1896, S. 62 f.

Der von WAHRMUND herausgearbeitete Katalog der öffentlichen Patronate kennt drei Gruppen: das landesfürstliche, das Fonds- und das kameralärarische Patronat. Die zahlenmäßig stärkste Gruppe war das Fondspatronat. Das Fondspatronat ist eine Erfindung des josephinischen Staatskirchenrechtes, die großen Einfluß auf das Verhältnis von Kirche und Staat, auf die kirchliche Territorialorganisation und die Personalverhältnisse im Seelsorgsklerus zeitigte. Unter den Fondspatronaten war die weitaus größere Gruppe durch das Religionsfondspatronat gegeben. Zeitlich früher entstand durch die Aufhebung des Jesuitenordens das Studienfondspatronat, in der Steiermark durch die zu den Jesuitenherrschaften Millstatt und Großsölk und zu den Collegien Leoben und Graz gehörigen Seelsorgsstationen vertreten⁹.

Den genannten drei Gruppen von öffentlichen Patronaten, über deren endgültige Zuordnung wir uns im weiteren noch äußern müssen, steht das Privatpatronat gegenüber.

HÖSLINGER sieht den Ansatzpunkt für die Herausbildung der Unterscheidung zwischen Privat- und öffentlichem Patronat in der Gesetzgebung des Tridentinums¹⁰, dessen Grundtendenz die Zurückdrängung des Patronates ist. Außer der Aufhebung einer Reihe mit Privileg gegründeter Patronate werden strenge Beweisregeln für den Bestand des Patronates eingeführt. Ausgenommen von diesen nach Form und Lastverteilung für den Patronatsherrn ungünstigen Regeln sind die Könige und sonstigen Großen mit landesherrlicher Herrschaftsgewalt. Von dieser begünstigten Gruppe beanspruchte Patronate waren anzuerkennen, ohne daß es bestimmter Beweisformen bedurft hätte. Die an das tridentinische Dekret sich anschließende Kanonistik bezeichnet tatsächlich die dem besonderen Beweisverfahren unterworfenen Gruppe als Private, sie spricht auch von Privatpatronat¹¹. Daneben kennt das Tridentinum noch eine dritte Gruppe von Patronen, die als der Usurpation des Patronates von vornherein verdächtig anzusehen ist und unter besonders erschwerte Beweisregeln gestellt wird. Es zählt hieher die Grafen, Barone, Grundherren, städtischen Gemeinwesen usw. Diese Gruppe und diese juristische Unterscheidung ist für unsere Untersuchung nebensächlich.

Die im Tridentinum der Sache nach enthaltene Unterscheidung läßt

⁹ H. Pirchegger, Erläuterungen zum historischen Atlas, II/1, Wien 1940, S. 43 f., 71 und 76 f.

¹⁰ I c. ÖJZ 3, S. 129 und die dort in Anm. 12 angegebenen älteren Autoren; auch schon Mayer, I c., S. 37. Tridentinum Sessio XXV de ref. C. 9.

¹¹ Aug. Barbosa, Juris ecl. universi libri tres, Lyon 1699, Bd. 2, S. 188 f., n. 102 und 147. Luc. Ferraris, Prompta bibliotheca, Bonn—Venedig 1763⁴, Bd. 3, S. 245 f., „Jus Patronatus“, III n. 6, 17, 23—25, 43, 44.

schon Elemente des heutigen Kriteriums, nämlich der Charakterisierung durch den Entstehungstitel, erkennen. Lehre und Judikatur sind aber bis heute noch nicht zu so eindeutigen Ergebnissen gelangt, daß es möglich wäre, in jedem Einzelfall den Entstehungstitel eines Patronates als öffentlich-rechtlich oder als privat zu bezeichnen. HÖSLINGER verlangt für die Einordnung als öffentliches Patronat die Entstehung auf Grund eines staatlichen Hoheitsaktes¹². Vorauszuschicken ist, daß nach einhelliger Auffassung das gesamte Patronatsrecht ein Teil des öffentlichen Rechtes ist¹³. Es ist also auch der sogenannte private Patronat ein Institut des öffentlichen Rechtes, das aber, wie dies bei verschiedenen Rechtsfiguren vorkommt, durch einen privaten Rechtsakt begründet wird, das heißt als Komplex von Rechten und Pflichten des öffentlichen Rechtes ins Leben tritt. Die rechtliche Existenz des Patronates bedarf immer eines Hoheitsaktes, sei es der kirchlichen oder der staatlichen Obrigkeit, je nach der durch die politischen Machtverhältnisse bedingten Zuständigkeitsverteilung. Dieser Annahme- oder Anerkennungsakt ist begrifflich von dem zur Rechtsbegründung erforderlichen Akt des Patronatspräsidenten zu scheiden.

Ein aus freien Stücken übernommenes oder durch *dotatio, aedificatio, fundatio* erworbenes Patronat beruht grundsätzlich auf einer Verfügung über Privatrechte. Dieser Grundsatz erfährt dann eine Ausnahme, wenn die patronatsbegründende Vermögensdisposition durch den Inhaber öffentlicher Gewalt in Formen oder mit Werten erfolgte, die ihm nur durch sein öffentliches Amt zur Verfügung standen¹⁴. Dies wird beim Landesfürsten meist der Fall sein, obwohl auch hier ausnahmsweise eine Patronatsbegründung mit Privatvermögen denkbar ist.

Zweifellos durch Hoheitsakt entstanden ist das auf den „landesherrlichen Patronat“ des 18. und 19. Jahrhunderts gestützte Besetzungsrecht einer Pfarre¹⁵. Vom Standpunkt der Kirche handelte es sich hier um ein usurpiertes, also ungültiges Patronat, das aber verschiedentlich in Konkordaten saniert wurde, in der äußeren Form eines auf päpstlichem Privileg beruhenden Patronates¹⁶. Begrifflich und ihrer Entstehung nach gehören hierher als besondere Ausprägung auch der Religionsfonds- und der Studienfondspatronat. Diese zu Kultuszwecken institutionell bestimmten Fonds waren subsidiär verpflichtet, in das Patronatsrecht einer sonst

¹² lc. ÖJZ 3, S. 125; ÖJZ 5, S. 561 f.

¹³ H ö s l i n g e r, lc. ÖJZ 3, S. 129. W a h r m u n d, lc. S. 62.

¹⁴ W a h r m u n d, lc. und Anm. 46.

¹⁵ P a u l H i n s c h i u s, Das landesherrliche Patronatsrecht, Berlin 1856. Ders., System des katholischen Kirchenrechtes, Bd. 3, Berlin 1883, S. 177 f. (Literatur!). Vgl. auch M a y e r, lc., S. 37.

¹⁶ Bairisches Konkordat von 1817, Art. XI. Besonders instruktiv österr. Konk. 1855, Art. XXV.

patronatsfreien Kirche einzutreten. Zunächst hatten sie den aufgehobenen Stiften und Klöstern in deren Eigenschaft als Personalpatrone zu substituieren, auch für die im weiteren Sinne zum Patronat gezählten Inkorporationen. Noch bedeutsamer war aber die subsidiäre Rechtspflicht zur Übernahme des Patronates der neugestifteten Pfarreien. Wenn die Grundobrigkeiten das zunächst ihnen anzutragende Patronat ablehnten, fiel es automatisch dem Religionsfonds zu. Hier kann ein rechtsbegründender Hoheitsakt darin gesehen werden, daß die Patronatsübernahme zu den institutionell vorgegebenen Zwecken dieses einen Zweig der öffentlichen Verwaltung bildenden Fonds gehörte. Die Patronatsübernahme war ein zwangsläufiger Akt des Vollzuges öffentlicher Aufgaben. Um diese in moderner staatsrechtlicher Terminologie ausgedrückte These mit dem Bezugszeitraum zu verbinden: Der Religionsfonds war das vom Landesherrn mit der Wahrnehmung des allgemeinen landesherrlichen Patronatsrechtes betraute Organ, das immer eintrat, wenn nicht ein Privater von der Möglichkeit des Aufgriffes Gebrauch machte. Der Religionsfonds, der Studienfonds und der Cameralfonds waren aber auch Eigentümer vieler Grundherrschaften, die sie meist in Folge von Saeularisationen, hier und da aber auch durch Kauf- und Tauschverträge erworben hatten. Der betreffende Fonds wurde als Eigentümer einer Herrschaft auch Inhaber des mit dieser Herrschaft etwa verbundenen Realpatronates.

Der Ausdruck „Realpatronat oder dingliches Patronat“ ist erst spät entstanden. Der Sache nach ist der Realpatronat schon im Mittelalter bekannt, die erste mit 1180 datierte Regelung eines mit dem Eigentum bestimmter Gütermassen verbundenen Patronates enthält der Liber extra im Titel „De jure patronatus“¹⁷. Diese Art des Patronates wurde von der Dekretalenliteratur als eine Form des *jus patronatus hereditare* behandelt¹⁸. Die Frage der Sukzession in das Patronatsrecht bei den verschiedenen Formen der Übertragung der „res, cui annexa sit ius patronatus“ bot Glossatoren und späteren Schriftstellern reichlich Anlaß, sich mit dem noch nicht als besondere Kategorie erfaßten Realpatronat auseinanderzusetzen, z. B. Joannes Andreae, Bertoldus, Lambertinus, Sanchez, Covarruvias und Suarez. BARBOSA verwendet in seinen 1699 erschienenen „Drei Büchern des gesamten kirchlichen Rechts“ den Ausdruck noch nicht, obwohl er die Nachfolge in das Pa-

¹⁷ c. 7, X, III, 38.

¹⁸ Aug. Barbosa, *Juris eccl. universi libri tres*, Lyon 1699, Bd. 2, S. 188 f. n. 220. Anaclet Reiffenstuel, *Jus canonicum universum*, München 1706, Bd. 3, S. 897 f. n. 48, Luc. Ferraris, *Prompta bibliotheca*, Bonn—Venedig 1763⁴, Bd. 3, „Jus patronatus“, S. 245 f., II n. 2.

tronat auf Grund des Erwerbes einer Gütermasse sichtlich in Gegensatz zum Personalpatronat stellt¹⁹. REIFFENSTUEL nennt in seinem 1706 erschienenen Werk den Ausdruck „*ius patronatus reale*“ schon und definiert ihn²⁰. Der Begriff ist ihm bedeutsam genug, daß er ihn als Einteilungsprinzip eigens behandelt. Das Standardwerk von FERRARIS spricht in der Ausgabe von 1763 geläufig und wiederholt vom Realpatronat²¹, widmet ihm aber erst in der Auflage von 1782 einen eigenen Abschnitt²²; vielleicht darf man daraus die gesteigerte Beachtung und Bedeutung des Realpatronates ablesen.

Die Präsumpcion sprach für die Erbllichkeit und gegen den Familienpatronat²³, der Stifterwillen konnte den Weg dieser Erbfolge durch den Besitz einer bestimmten Vermögensmasse vorzeichnen²⁴. Die erste umfassende Regelung des österreichischen Patronatsrechtes durch den Landesfürsten im Tractatus de iuribus incorporalibus von 1679 kennt den Begriff des dinglichen Patronates^{25, 26}. In der Judikatur der Rota taucht er seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts wiederholt auf²⁷.

Die vorliegende Studie möchte nun an Hand steirischer Urkunden und Archivalien einige Beispiele zeigen, wie dieser Real- oder dingliche Patronat im Zuge der josephinischen Diözesan- und Pfarregulierung behandelt wurde. Die gewählten Beispiele sollen eine Illustration, aber auch Prüfung der in knappen Zügen dargelegten Lehre von der Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Patronat bieten oder anregen. Die durch die Konkordatsnovelle 1960 um ein gutes Stück vorangebrachte Liquidierung des mittelalterlichen Feudalstaates verleiht den hier angeschnittenen Problemen aktuelle Bedeutung. Der Religionsfonds wird in seiner Rechtspersönlichkeit endgültig untergehen, der größte Teil seines liegenden Vermögens Bundeseigentum werden. Damit gelangen auch Güter in die Hand des Staates, bei denen Realpatronate bestehen. Hier dürfte in vielen Fällen ein Privatpatronat vorliegen. Es wird zum endgültigen Vollzug der durch die Konkordatsnovelle 1960 grundsätzlich geregelten Vermögensfragen nötig sein, über

¹⁹ I. c. n. 239 und 240. Vgl. auch n. 221—238.

²⁰ I. c. n. 46 und 48.

²¹ I. c. II n. 21, I n. 11.

²² Venedig 1782, Bd. 5, S. 117. Der Abschnitt wird überschrieben mit „*Additiones ex aliena manu*“.

²³ Reiffenstuel, n. 48 u. a.

²⁴ Reiffenstuel, I. c. n. 21. Barbosa, I. c. n. 221—238. Ferraris, I. c. II n. 2, 6, 16, 19—22, 61—66.

²⁵ Codex Aust., I, S. 81 f., § 11 (Formular der Präsentation), § 20 f.

²⁶ Aus dieser Stelle ist zu ersehen, daß das dingliche Patronat die Regel in Österreich war, weil das Formular dieses voraussetzt.

²⁷ Siehe L. Ferraris, *Prompta Bibliotheca*, Bd. 5, Venedig 1782, S. 117 f.

den Bestand oder Nichtbestand dieser Patronate, das heißt, der Einordnung als öffentlich oder privat, Klarheit zu schaffen.

Der Patronat hatte seinen Charakter als nutzbares Recht des Patronatsherrn, ein Merkmal der eigenkirchlichen Elemente in seiner Entwicklung, nie ganz verloren. Das josephinische Staatskirchentum verkehrte dies ins Gegenteil und legte dem Patron beträchtliche Lasten auf, insbesondere die Baulastpflicht an Kirchen- und Pfründengebäuden²⁸. Dem kanonischen Recht war eine solche Heranziehung des Patrons unbekannt, es kannte lediglich die Pflicht des Patrons, die zerstörte Patronatskirche bei sonstigem Verlust seines Patronates wiederherzustellen²⁹. In der Praxis leisteten allerdings die Patrone nicht selten Beiträge zur Baulast ihrer Kirchen. Als deren Motivierung klingt der Gedanke auf, daß der Nutznießer eines Gesamtvermögens auch zu den mit diesem Vermögen verbundenen Lasten beizutragen habe³⁰.

Die finanzielle Leistungspflicht des Patrons bestimmte das josephinische Staatskirchentum dazu, möglichst für jede Kirche einen Patron aufzuspüren, galt doch der Grundsatz, daß jede Kirche einen Patron haben müsse³¹. In völlig unkritischer Weise wurde jeder, der berechtigt war ein Kirchenamt zu besetzen, als Patron betrachtet und in Anspruch genommen³².

In völliger Verkennung des Patronatsrechtes und auf dem Boden einer Kirchenorganisation, die die freie bischöfliche Verleihung kaum mehr kannte, wurde auch die *collatio libera* des Ordinarius als Patronatsrecht behandelt. Deshalb wurden auch die steirischen Bischöfe von Seckau und Leoben vom innerösterreichischen Gubernium zur patronatischen Baulast in all den Pfarren verpflichtet, die sie ohne Präsentation eines Dritten besetzten.

²⁸ Mayer, I. c., 160 f., Alois Dienstleder, *Die Kultusbaulast*, Wien 1934, S. 35 f., mit vielen Quellenangaben u. a. Wahrmond, I. c., S. 183 f.

²⁹ Wahrmond, I. c. I, S. 89 f. 2, S. 166.

³⁰ Trid. sessio XXI c. 7.

³¹ Wahrmond, 2, S. 178 f. Archiv für katholisches Kirchenrecht 9 (1863), S. 212 f. Hussarek, in *Österreichisches Staatswörterbuch*, Wien 1896, Bd. 2, S. 339 f. Bezeichnender Weise mußte ein Hofkanzleidekret noch 1820 aussprechen, daß Filialkirchen nicht unbedingt einen Patron haben müssen. Man sprach auch von einem gesetzlichen Patronat, das es bei jeder Pfarrkirche geben müsse. Archiv I. c., S. 371.

³² Auf die Bildung dieser Rechtsanschauung dürfte die Legaldefinition des Tractatus de iuribus incorporalibus am Beginn des Titels über das Patronat von Einfluß gewesen sein: „Eine geistliche Lehensschaft, zu Latein *jus Patronatus*... ist nichts anderes, als daß ein Lehnsherr oder Patronus auf eine ledige Pfarr... zur praesentieren befugt und schuldig ist.“ Mayer, I. c., S. 161: Verfasser führt aus, daß es Filialen gibt, auf die der Pfarrer der Mutterkirche präsentieren könne: „Bei einer solchen Filiale ist der Patron der Mutterkirche nicht auch zugleich Patron der Filialkirche; es ist dies der Pfarrer der Mutterkirche, und dieser muß auch die sich auf die Filiale beziehenden Patronatslasten bestreiten, weil er sonst einerseits das Praesentationsrecht und alle dem Patrone gebührenden Ehren und Emolumente hätte, andererseits aber keine Last trüge.“

Der Bischof von Seckau suchte beim Gubernium 1788 um Entscheidung an, ob er auch bei den „jure ordinario“ vergebenen Pfarren Patronatslasten zu tragen habe, er sei sich klar, daß ihn die Patronatslast bei den „jure privatorum“ vergebenen Pfarren treffe³³. In zwei Anlagen³⁴ zählt der Bischof die von ihm besetzten Pfarren der einen und der anderen Gruppe auf. Der Bischof erwähnt noch, daß Seine Majestät schon in anderen Fällen entschieden habe, daß der Bischof nur dort die Patronatslast zu tragen habe, wo er eine Pfründe als Inhaber einer Herrschaft besetze. Das Gubernium berichtete über die Eingabe des Bischofs an den Hof und unterstützte seine Meinung. Die Hofkanzlei resolvierte, daß der Bischof „bei jenen Pfarren, die er nicht als Patronus, sondern jure ordinario in defectu patroni conferire, auch nicht zu den Patronatsverbindlichkeiten zu verhalten sei“. Bei denen Pfarren, wo er das Patronatsrecht jure privatorum besitze, habe er es weiter zu behalten und die allgemeinen Pflichten zu leisten. Im übrigen sei für die jure ordinario vergebenen Pfarren „ein ordentlicher Patron“ zu verschaffen³⁵. Das Gubernium intimierte dem Bischof dieses Hofdekret und verlangt eine Erklärung, ob er das Patronat an allen Pfarren übernehmen oder ausdrücklich ablehnen wolle³⁶. Der Bischof entschlug sich

³³ LA (Landesarchiv) Graz, Gubernialakten, Fasc. 272, Stammzahl 11.677/178. Soweit nichts anderes gesagt wird, erliegen die zu diesem Vorgang zitierten Archivalien unter dieser Stammzahl. Vgl. auch Archiv I c., S. 212 f.

³⁴ Anlage A, jure Ord. vergeb. Pf.: St. Margarethen a. d. Raab, Kirberg a. d. Raab, Nestelbach, St. Kathrein in Ofenegg, St. Radegund, St. Georgen bei Pirkfeld, Gassen, Fischbach, Ratten, Groß-Wilfersdorf, Klösch, Eibiswald, Vik. St. Oswald, Leutschach, Ehrenhausen, Negau (b. Radkersburg), Mooskirchen, Preding, Dobel, Hitzendorf, St. Johann Hohenb., Luttenberg.
Anlage B, jure Priv. verg. Pf.: Hl. Kreuz am Waasen, St. Georgen a. d. Stiefing, Weitz, St. Veit am Vogau, St. Ruprecht a. d. Raab, St. Marein bei Pickelbach, Eggerstorf, Passail, Gladnitz (F?), Anger, Puch, Straden, Muhregg, Gnaß, Pirkfeld, Trautmannstorf, Wolfsberg, Kirchbach, Leibnitz, St. Joh. Saggauthall, Gamlitz, Radkersburg, Abstell, St. Benedikten in Windischbüheln, St. Georgen außer Stainz, St. Anton in Windischbüheln, Kleinsonntag, Hl. Kreuz bei Luttenberg, Judenburg, Fohnstorf, St. Peter ob Judenburg, St. Peter in der Gail, Wildon, Hengsperg, Längg, Wundsuh.

³⁵ 1788 VII 1, Hofdekret Zahl 975 an Gubernium: „Demselben wird auf das unter 8ten May d. J. einbegleitete Gesuch des Herrn Fürstbischofs von Seckau um Loszählung von den Patronatsverbindlichkeiten bei jenen Pfarren, die er jure ordinario zu vergeben hat, erwidert: daß der Herr Bischof von jenen Pfarren, die er nicht als Patronus, sondern jure ordinario in defectu Patroni conferiret, auch nicht zu den Patronatsverbindlichkeiten zu verhalten, sondern um diesen Kirchen einen ordentlichen Patronum zu verschaffen, die Einleitung dahin zu treffen sey, daß das Patronat am ersten der Grundobrigkeit angeboten, und wenn diese demselben sich nicht unterwerfen will, solches vom Religionsfond übernehmen, dagegen auf die betreffende Pfarre für hin entweder von der Obrigkeit, oder von dem Religionsfond, so wie nämlich das Patronat auf einer oder der anderen Seite ist, besetzt und vergeben werde. Wo im übrigen der Bischof bei jenen Pfarren, wo er das Patronatsrecht jure privatorum besitzt, solches auch weiters zu behalten, und den allgemeinen Obliegenheiten sich zu unterziehen habe.“

³⁶ 1788 VII 10, Zahl 17.980.

selbstverständlich jedes Patronatsrechtes an den jure ordinario besetzten Pfarren³⁷.

In der Sitzung der geistlichen Kommission des Guberniums, bei der die Intimation des Hofdekretes an den Bischof beschlossen wurde, beantragte der Referent diese Hofresolution als „Norma“ für alle gleichen Fälle anzusehen. Sie sei daher den betroffenen Ordinarien zu intimieren, und zwar dem Erzbischof von Laibach, den Bischöfen von Leoben, Lavant, Gurk und Triest und dem Domkapitel von Görz. Dieser Antrag des Referenten scheint aber nicht angenommen worden zu sein, weil der Entwurf im Akt durchgestrichen ist³⁸.

Die vom bisherigen traditionellen Begriffsinhalt des Patronates völlig abweichende Auffassung des josephinischen Staatskirchentums illustriert die parallel laufende Auseinandersetzung des Bischofs von Leoben mit dem Gubernium. Dieses lehnt unter dem 9. April 1788³⁹ die beantragte Enthebung von den Patronatslasten ab, weil die darüber erflossene Hofverordnung von 1785⁴⁰ keinen Unterschied zwischen dem Patronat jure privatorum oder jure ordinario mache! Der Bischof von Leoben schreibt daraufhin an die geistliche Hofkommission und bittet um Enthebung von allen Patronatslasten. Sein Bistum sei nur mit einer Gelddotations gestiftet. Patronatslasten seien nur bei altgestifteten, mit liegenden Gütern ausgestatteten Bistümern einzusehen. In einer früheren Eingabe an das Gubernium wies der Leobner Bischof auch auf diesen Unterschied zum Bistum Seckau hin. Ein Eingehen auf die begriffliche Verschiedenheit der Besetzung aus dem Titel der bischöflichen Hoheitsgewalt und der Präsentation des Patrons fehlt völlig.

Die ausschließliche Hinordnung eines Besetzungsrechtes auf ein lastenpflichtiges Patronat wurde vom josephinischen Staatskirchenrecht noch lange festgehalten. Bei der Übernahme der geistlichen Fürsten-

³⁷ 1788 VIII 14, Ordinariatszahl 712.

³⁸ 1788 VII 10. Im gleichen Akt erliegen die Äußerungen der Grundherrschaften über die Annahme des Patronates. Von den 23 angegangenen Herrschaften hat lediglich Pirkstein das Patronat über die bisher schon seiner Vogtei unterstehenden Pfarre Fischbach angenommen. Das Gubernium verständigte 1788 X 29 den Bischof von Seckau und das Fiscalamt von der Haltung der Grundherrschaften und stellte fest, daß es die Erklärung des Grafen Trautmannsdorf als Inhaber der Herrschaft Pirkstein anerkenne und daß demnach das Patronat über die Pfarre Fischbach ein der Herrschaft anklebendes Recht sei, in die übrigen Patronate aber der Religionsfonds einzutreten habe. Mit dieser Pauschalverfügung wurde auch das Patronat über Preding als Religionsfondspatronat deklariert. Der Pächter der zuständigen Herrschaft Hornegg, früher Stift Stainz, jetzt Religionsfonds, lehnte 1788 X 25 ab, weil das Patronat wirtschaftlich ungünstig sei und ein Pächter ohne Genehmigung der Hofkammer gar nicht befugt sei, solche Lasten zu übernehmen. Nach der Gutsbeschreibung des Chorherrenstiftes Stainz bei der Auflösung und Übernahme in den Religionsfonds wurde das Patronat von Preding als der Herrschaft von Hornegg anklebend bezeichnet!

³⁹ Diözesanarchiv Graz Sign. II/I — C — 10/b.

⁴⁰ 1785 III 25.

tümer von Salzburg und Trient wurde vom Erzbischof bzw. Bischof verlangt, entweder die Patronatslasten völlig zu übernehmen oder auf die Besetzung zugunsten des Landesfürsten zu verzichten⁴¹.

Die Entstehungsgeschichte der als Privatpatronate bezeichneten Patronate des Bischofs von Seckau ist sehr unterschiedlich, soweit sie überhaupt bekannt ist. Im 18. Jahrhundert wurden sie als dingliches Patronat der Mensalherrschaften Seggau bei Leibnitz und Wasserberg bei Judenburg betrachtet.

In einem 1679 datierten Verzeichnis des Diözesanarchivs Graz⁴² wird als Vogt und Lehnsherr der wichtigeren Realpatronate des Schlosses Seggau noch der Erzbischof von Salzburg erwähnt: Leibnitz, St. Veit am Vogau, Straden, St. Margarethen bei Raab, Pickelbach, Kirchberg, St. Rupert an der Raab, Birkfeld, Weiz, Heiligenkreuz am Waasen, St. Georgen an der Stiefing. Die dieser Liste vorangestellte Formel dürfte im Wortlaut interessant sein: „Designatio Parochiarum in Inferiori Styria Sitarum, quarum non tantum jus Patronatus Simul et Advocatio, ubi ali Advocati non nominantur verbum etiam plenam Collationem provisorio modo tam respectu accipientis quam et conferentis faciendam Cesmi. et Revmi. Dni Archi Epi Salisburgen Illmis. et Revmis. DDnis. Episcopis Seccovien tanquam vicaryis Suis Generalibus per Styriam hucusque clemente. commiserunt et concesserunt.“

Das österreichische Staatskirchenrecht hat also ebensowenig wie das kanonische Recht das Bestehen eines Patronates des Bischofs in der eigenen Diözese für unmöglich gehalten⁴³. Es fehlt auch in anderen Diözesen nicht an Beispielen, daß wenigstens mit den als bischöfliches Dotationsgut übergebenen Grundherrschaften auch Patronate überbunden wurden⁴⁴.

Erst in jüngster Zeit hat der österreichische Verwaltungsgerichtshof sich für den Untergang eines Patronates durch „Konsolidation“ ausgesprochen, wenn ein Bischof Patronatsinhaber ist und die Patronatspfarre in den Sprengel seiner Diözese eingegliedert wird⁴⁵. Diese auf Kanonisten des 19. Jahrhunderts gestützte Ansicht scheint mir nicht

⁴¹ Vgl. B. Kaltner, Das landesfürstliche Patronat im Kronland Salzburg. AKKR 74 (1865) S. 54 f. Christian Greinz, Die fürstbischöfliche Kurie und das Stadtdekanat Salzburg, Salzburg 1929, S. 92 f.

⁴² Sign. II/1 — C — 10/b, Zur Geschichte der Patronate des Bistums Seckau.

⁴³ Davon zu unterscheiden ist die Gründung einer Pfarre oder Kirche durch den Ordinarius in der eigenen Diözese. Hier entsteht natürlich von vornherein ein Beneficium liberae collationis. Greinz, lc. S. 94. Mit Vorbehalt Paul Hinschius, System des katholischen Kirchenrechtes, Bd. 3, Berlin 1883, S. 37 und Anm. 3.

⁴⁴ z. B. in der Diözese Linz die ehemaligen Stiftspfarrden der zur Mensa verwendeten Garstener Besitzungen.

⁴⁵ Bisher nicht veröffentlichtes Erkenntnis vom 30. Jänner 1963, Zahl 1001/62.

haltbar⁴⁶. Sie verfällt, wenn auch nicht aus den gleichen Motiven und auf Grund eines anderen Gedankenganges, in den gleichen Fehler wie das josephinische Staatskirchentum des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts, nämlich die begriffliche Gleichsetzung von patronatischer und bischöflicher Besetzung, die erst durch das aus politischer Macht mögliche Überschreiten der Grenze zwischen der einfachen Präsentation und der nur mehr zu approbierenden Einsetzung angebahnt wurde. HINSCHIUS⁴⁷ hat mit ausführlicher Besprechung der Lehrmeinungen dargelegt⁴⁸, daß der Untergang des Bischofpatronates durch Konsolidation oder Konfusion nicht annehmbar ist, weil zwar der Patronat eine Beschränkung des oberhirtlichen Besetzungsrechtes sei, aber nicht das oberhirtliche Besetzungsrecht nach Art einer privatrechtlichen Obligation wegen Vereinigung von Schuldner und Gläubiger den Patronat auslösche. Der Untergang durch Konfusion setzt voraus, daß sich zwei auf der gleichen Begriffsebene liegende Rechte, aber mit konträrem Rechtsinhalt, in einem Subjekt vereinigen. Es müssen gleichwertige, mit umgekehrten Vorzeichen versehene Rechtsbeziehungen vorliegen. Dies ist aber beim Zusammenfallen von Patron und Kollator nicht der Fall. Es besteht nicht die Alternative: entweder Besetzung durch den Bischof oder durch den Patron; es hat immer der Bischof zu besetzen, aber entweder frei oder gebunden an die Präsentation. Die Termini „collatio libera“ und „collatio necessaria“ zeigen dieses begriffliche Rangverhältnis gut an. Der Patronat ist für die Zeit der Vereinigung von Kollator und Patron nur faktisch suspendiert, er lebt schon auf, wenn der Bischof z. B. in der Resignation Inhaber einer patronatsberechtigten Mensalherrschaft bleibt. Wenigstens den dinglichen Patronat läßt auch SCHULTE⁴⁹ bei der Konsolidation bestehen. Per se führt also die Konsolidation nicht zum Untergang des Patronates. —

Nach dieser zeitlich ersten Auseinandersetzung über den Begriff des Patronates findet sich in den folgenden drei Jahrzehnten für die staatlichen und kirchlichen Behörden immer wieder Anlaß, auf die dingliche oder private Natur der Patronate einzugehen. Die erste generelle Erhebung veranstaltete das Grazer Gubernium im Jahre 1797. Alle Werbbezirkskommissariate wurden verhalten, einen Fragebogen über die

⁴⁶ Bruno Schilling, Das kirchliche Patronat, Leipzig 1854, S. 38 f. Hermann Gerlach, Das Praesentationsrecht, München 1854 bzw. Regensburg 1855, S. 7 f. G. Schlayer, Beiträge zur Lehre vom Patronatsrechte, Gießen 1865, S. 85.

⁴⁷ lc. Bd. 3, S. 35 f.

⁴⁸ Die in der vorletzten Anmerkung vom Verwaltungsgerichtshof herangezogenen Autoren werden S. 36, Anm. 1 und 4, S. 37, Anm. 1 und 4, besprochen.

⁴⁹ J. F. Schulte, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes, Gießen 1873³, S. 317, ders., Zwei Beiträge zum Patronatsrechte, Archiv für katholisches Kirchenrecht 7 (1862), S. 209 f., S. 215, 225 und 226.

Schul-, Kirchen- und Filialpatronate ihres Bezirkes, ob ein Fonds oder ein Privater das Patronatsrecht ausübe, und auf welchen Titel es sich gründe, einzusenden. Die eingesendeten Originaltabellen sind in drei Handschriftenbänden gesammelt im steiermärkischen Landesarchiv⁵⁰. Die Angaben über den Titel des Patronates sind nicht selten fragwürdig, aber doch als Information über die Anschauung der Zeit wertvoll. Die Angaben über die Patronatsobjekte und sonstige Anmerkungen sind auch über den Bereich des Patronatswesens hinaus wertvoll. Häufig sind spätere Veränderungen eingetragen. Als Titel des Patronatsrechtes wird oft ein Gubernial- oder Hofdekret angegeben. Wenn auch diese für die Verwaltungsstellen nächst liegende Quelle oft die originäre Entstehung des Patronates verdeckt, so ist damit doch ein wertvoller Anhaltspunkt bezeichnet.

Eine weitere Quelle für das Patronatsrecht sind die Gutsbeschreibungen, die bei der Klosteraufhebung oder später von der Staatsdomänenadministration und von der Staatsgüterveräußerungskommission hergestellt wurden⁵¹. Diese Beschreibungen wurden nach einem „Normalunterricht“ und nach einem bestimmten Formular verfaßt⁵². Da sie mit unmittelbarer Benützung der Klosteraufhebungs- oder Saecularisationsakten oder mindestens mit Angaben direkter Gewährsmänner arbeiteten, sind sie eine wertvolle Quelle.

Besondere Erhebungen über das Patronatsrecht der Staatsherrschaften, wozu seit Josef II. bis gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts auch die Religions- und Studienfondsherrschaften zählten, veranlaßten geplante Veräußerungen. Ihr Niederschlag ist in den gedruckten Currenden mit der Einladung zur Versteigerung oder in den Versteigerungsbedingungen und Protokollen zu finden.

Eine nicht nur für den Kirchen- oder Rechtshistoriker interessante Entwicklung zeigt sich an der Disposition mit den Staatsgütern. Perioden einer strengeren Veräußerungssperre wechseln abrupt mit Zeiträumen einer allerhöchst befohlenen und dem patriotischen Sinne der Bürger angelegentlich empfohlenen allgemeinen Versilberung ab⁵³.

Es zeigt sich noch zu Lebzeiten Kaiser Josefs II., daß der Staatsapparat mit dem Riesenkomplex der konfiszierten Kirchengüter nicht

⁵⁰ Handschriftenreihe Bürgergasse, Sign. III a 11—13.

⁵¹ Vor allem enthalten in dem Archivkörper der Finanzlandesdirektion; vgl. Gesamtinventar des steiermärkischen Landesarchivs, Graz 1959, S. 304 f.

⁵² Einliegend LA Graz, unter Staatsgüterveräußerungen, Normale 1789—1790. Auch für die Aufhebung war ein Formular vorgeschrieben, Verordnungen in Publico eccl. Bd. 2, Graz 1783, Nr. 13.

⁵³ Zwischen 1770 und 1817 wurde dreimal gewechselt. Eingehende Übersicht und Zitation der Rechtsquellen bei Jos. Helfert, Von dem Kirchenvermögen, erster Teil, Prag 1824, §§ 112 und 120.

fertig wurde. 1789 erging die Verordnung⁵⁴, daß zur Erzielung einer besseren Verwaltung und wirtschaftlicheren Gebarung alle Staatsgüter öffentlich zu versteigern und dem Bestbieter zuzuschlagen seien. Die zum Vollzug dieser Weisung entfaltete Tätigkeit der Staatsgüterveräußerungskommission, der Domänenadministration und der Provinzialstaatsbuchhaltung spiegelt sich in einem verhältnismäßig umfangreichen Archivalienbestand, dessen Auswertung für das Patronatswesen der josephinischen und nachjosephinischen Epoche unerlässlich ist. Diese Studie möchte mit einzelnen Beispielen anregen, diese Bestände erschöpfend auszuwerten.

Einen Querschnitt bietet das Verzeichnis sämtlicher unter dem Patronat der öffentlichen Fondsherrschaften der Steiermark stehenden Pfarren von 1818⁵⁵. Dieses Verzeichnis wurde verfaßt, weil die Hofkanzlei unter dem 27. November 1818 angeordnet hatte⁵⁶, daß die besser dotierten Pfründen als Belohnung würdiger Seelsorger für den Fonds vorzubehalten seien, die weniger einträglichen, aber dem Käufer der Herrschaft mit übergeben werden sollten. Für die nach dem geltenden Recht wesentliche Unterscheidung zwischen privatem und öffentlichem Patronat wirft die eine und die andere Kategorie interessante Probleme auf.

Wie ist es z. B. zu beurteilen, wenn bei mehrmaligem Übergang des Patronates Rechtsakte gesetzt werden, die auch zur selbständigen Begründung des Patronates hinreichen würden; welcher Einfluß ist privatrechtlichen Übernahmengeschäften eines Patronates oder Übernahme eines Patronates durch einen öffentlichen Fonds gegen äquivalente Gegenleistung auf die juristische Wertung zuzumessen, z. B. Lösung des Realpatronates vom Patronatsgut und Übernahme durch den Religionsfonds gegen Bezahlung eines die Lasten bedeckenden Ablösekapitals oder Hingabe eines wertäquivalenten verbenden Vermögens. Schließlich ist noch zu erwägen, welche Rechtswirksamkeit eine von den Hof- oder Länderstellen getroffene Entscheidung über den Charakter eines Patronates heute im Hinblick auf die durch das Kirchenbeitragsgesetz und die Konkordatsnovelle 1960 geschaffene Lage hat. Das genannte Verzeichnis von 1818 zitiert soundsooft deklarative Reso-

⁵⁴ Einliegend unter den Normalien wie vorletzte Anm., auch als Currende gedruckt; Hofdekret vom 24. März 1789.

⁵⁵ LA Graz, Staatsbuchhaltung, Fasc. 67, k. k. innerösterreichische Provinzialstaatsbuchhaltung, 1818 XII 18: „Verzeichniß sämtlicher unter dem Patronate der öffentlichen Fondsherrschaften Steiermarks und des Klagenfurter Kreises in Kärnten stehenden Pfarreien, ihrer Erträgniß und der künftigen Bestimmung derselben beym Verkauf der Herrschaften.“

⁵⁶ Dieses Hofdekret ist vielfach abgedruckt, z. B. Franz Rieder, Handbuch der k. k. Verordnungen über geistliche Angelegenheiten, Wien 1847, S. 352.

lutionen der Hofstellen. Diese sind nicht selten in den Landtafelurkunden, in den Gubernialakten oder in sonstigen Beständen des Landesarchives oder des Diözesanarchives aufzufinden. Das Verzeichnis von 1818 bietet hier oftmals die Aufschließung oder wenigstens Hinweise für den Weg zur Quelle⁵⁷.

Dieses Verzeichnis fußt offenbar auf Vorarbeiten, die durch einen Antrag der steiermärkisch-kärntnerischen Domänenadministration vom 15. Juni 1818 ausgelöst waren⁵⁸. Darin bat die Domänenadministration das Gubernium um genaue Bestimmung, welche Patronatsrechte jure domini zu den Staatsherrschaften gehören. In der Anlage ist eine Tabelle über sämtliche Staatsherrschaften in der Steiermark und Kärnten, zu denen Patronate gehören, mit Angabe der Patronatskirchen und Schulen. Das Gubernium verordnete, daß das Verzeichnis an die drei in seinem Bereich gelegenen Ordinariate Lavant, Gurk und Seckau zur Überprüfung und Stellungnahme gehe. Es komme darauf an, festzustellen, ob die den aufgehobenen Stiften oder Klöstern zugestandenen Patronatsrechte zu den übernommenen Herrschaften jure domini gehören.

Die Bemerkungen der drei Ordinariate sind im bereits erwähnten Archivakt erhalten⁵⁹. Verschiedene Konzepte und Zwischenerledigungen geben Aufschluß über erörterte Streitfragen⁶⁰. Der Akt wird abgeschlossen durch einen Ausweis der mit den bisher veräußerten Staatsgütern an die Käufer übergebenen Pfarrpatronate⁶¹.

Im Jahre 1834 wurde für den Gebrauch der Länderstelle bei der Bearbeitung von Präsentations- oder Baulastfällen ein Verzeichnis der unter dem Patronat des steiermärkischen Religionsfonds stehenden Kirchen und Schulen ausgearbeitet⁶². Das Verzeichnis wurde mit dem Seckauer Ordinariat und der Leobner Administration abgestimmt; es ist in Tabellenform geordnet, nach den fünf innerösterreichischen Kreisen

⁵⁷ An im Bereich der heutigen Steiermark gelegenen Herrschaften enthält das Verzeichnis folgende: Göß, Hornegg, Kainbach, Piber, Pöllau, Rottenmann, Seckau, Stainz, Großsölk, Marchfutteramt, Fohnsdorf und Rothenfels.

⁵⁸ Gubernialakten, Fasc. 31, Stammzahl 15.089/1818. Die folgenden Zitate von Archivakten beziehen sich alle auf Geschäftsstücke, die dieser Stammzahl anliegen, solange nicht etwas anderes ausdrücklich angegeben ist oder eine neue Stammzahl beginnt.

⁵⁹ Seckau 1818 III 12, Lavant 1818 VIII 26, Gurk 1818 VIII 13. Das Leobner Ordinariat wurde nicht befragt. Eine gleichartige, in Tabellenform gehaltene Stellungnahme liegt nach der Übertragung der Ordinariatsadministration nach Graz von 1821 VII 25 ein.

⁶⁰ Besonders betreffend die Patronate der aufgehobenen Stifte Seckau und Göß. Auch das Verhältnis der ehemaligen Salzburger Herrschaft Fohnsdorf zur Patronatspfarre St. Jakob/Leoben wird berührt.

⁶¹ 1823 XI 25, Cameralherrschaft Rothenfels: St. Peter am Kammersberg, St. Martin zu Oberwölz; Religionsfondsherrschaft Rottenmann: Rottenmann, Liezen, Lassing, Oppenberg, Irdning; Religionsherrschaft Seckau: Seckau.

⁶² LA Graz, Staatsbuchhaltung, Fasc. 69.

angelegt. Am Mantel trägt es den Vermerk „Mit Gubernialverordnung vom 14. Mai 1834 genehmigt, und zwar mit folgenden Beisätzen“. Aus den Beisätzen ist zu entnehmen, daß irrtümlich aufgenommene Privatpatronate ebenso ausgesondert wurden wie die Fondsherrschafts-Patronate von Piber oder Studienfondspatronate. Schließlich existiert ein undatiertes Verzeichnis der Landesfürstlichen Patronate in der Steiermark, das nach der letzten Eintragung nicht vor 1846 entstanden sein kann. Auch diese Verzeichnisse sind als Aufschließung von Hof- oder Gubernialentscheidungen wertvoll. —

Eine interessante Gruppe von Kameralpatronaten bilden die Benefizien, deren Patronat ehemals zu Hochstiftern oder Klöstern gehörte, die durch den Reichsdeputationshauptschluß säkularisiert wurden. Der Reichsdeputationshauptschluß galt an sich für die Erblände nicht. Er bot aber doch einen Vorwand für die Einziehung von in der Steiermark (und anderen Erblanden) gelegenen Besitzungen säkularisierter Rechtsträger. Der Landesfürst machte an deren in den Erblanden gelegenen Gütern das droit d'Epave geltend⁶³. Das droit d'Epave ist ein merkwürdiger Rechtssatz des österreichischen internationalen Privatrechtes, der sich als Überrest des alten Fremdenrechtes noch im ganzen 19. Jahrhundert behaupten konnte⁶⁴. Seiner fiskalisch erfreulichen Aspekte wegen konnte sich der Gesetzgeber offenbar nicht entschließen, diesen den gesitteteren Bräuchen des modernen Fremdenrechtes grob widersprechenden Satz aufzuheben. Der Ertrag, den die Anwendung des droit d'Epave einbrachte, wurde im Staatshaushalt unter den Einnahmen aus Staatseigentum im Kapitel „Fiscalitäten und Heimfälligkeiten“ ausgewiesen⁶⁵. Das droit d'Epave, heute in der Fachsprache noch für Strandrecht gebräuchlich, wurzelt im deutschrechtlichen Behaltungsrecht. Der Landesherr war berechtigt, herrenlose Sachen an sich zu nehmen und zu

⁶³ Die bezüglichen Archivalien sind im LA Graz Gubernialakten Praesidiale ad 72/1803. Die folgenden Zitate beziehen sich auf diese Stammzahl, soweit nichts anderes angegeben ist.

⁶⁴ Meisel, Artikel „Heimfälligkeiten“ in Mischler-Ulbrich, österr. Staatswörterbuch, Bd. 2, Wien 1896, S. 78 f. Krainz-Pfaff, System des österr. allgemeinen Privatrechts, Bd. 1, Wien 1905, S. 177, Anm. 3, und S. 222, Anm. 22. Johann Vesque v. Püttlingen, Handbuch des in Österreich-Ungarn geltenden internationalen Privatrechtes, Wien 1872², S. 343 f. Stefan Landauer, Erbloser Nachlaß und Grenzen des Verwandtenerbrechtes, Zeitschrift für das Privatrecht und das öffentliche Recht der Gegenwart, 28 (1901), S. 161 f., besonders 166 f. Die Finanzprokuratur klagte noch 1878 namens des Staatsschatzes aus dem Titel des droit d'Epave, weil sie vermeinte, ein der katholischen Mission in Schottland zugedachtes Legat sei deshalb hinfällig, weil der Testator 1690 den Jesuitengeneral zur näheren Verfügung delegiert hatte und durch die Aufhebung des Jesuitenordens 1773 die Heimfälligkeit eingetreten sei. Die Realisierung des Legates erfolgte wegen einer Substitution erst 200 Jahre nach dem Testament: OGH. vom 22. Juli 1878, Glaser-Unger, Nr. 7117.

⁶⁵ Meisel, lc. S. 78.

behalten⁶⁶. Bei ausländischen juristischen Personen wurde, selbst nach der Anfang des 19. Jahrhunderts durchgesetzten Abschaffung des *Jus albinagii* gegen natürliche Personen, fingiert, daß ihre Rechtsfähigkeit und damit ihre Eigentumsinnehabung, auf einer stillschweigenden Konzession, auf einem Privileg des Landesherrn beruht. Diese Konzession wurde auf die Struktur der juristischen Person zur Zeit des Eigentums-erwerbes zurückbezogen. Nicht nur die Auflösung der juristischen Person, sondern auch schon eine wesentliche Änderung ihres Zwecks bedeutete Verwirkung des Privilegs auf Eigentumsrecht, und das Eigentum wurde herrenlos und als solches vom Landesfürsten eingezogen. Die praktische Bedeutung dieses Satzes im ganzen 19. Jahrhundert erhellt aus einer Reihe von Belegen⁶⁷. Die Anwendung des *droit d'Epave* auf die österreichischen Besitzungen aufzuhebender Stifte führte zu bewegten Protesten bei der Reichsdeputation⁶⁸. Die österreichischen Güter wurden als Zugehör für den Säkularisator der Hauptsache reklamiert. Österreich lehnte die Proteste mit dem Hinweis ab, daß es nichts anderes tue, was die übrigen Reichsstände in gleichen Fällen seit über 50 Jahren täten⁶⁹. Der Anspruch aus dem Titel des *droit d'Epave* sei unstrittig gegeben, die Änderung des Zweckes der bisher geistlichen Güter in weltliche genüge, um die Herrenlosigkeit der diesseits gelegenen Güter zu bewirken. Das Recht auf die Einziehung dieser Güter könnte nur durch einen Verzicht des Landesfürsten ausgeschaltet werden, die bisherige Beteiligung und Stellungnahme in den Entschädigungsverhandlungen böten aber keinen Hinweis auf einen solchen Verzicht.

Die kaiserliche Regierung hatte bei dieser Vorgangsweise sicher kein gutes Gefühl, die Weisungen ergingen geheim und als Präsidialsachen zu Händen der höchsten Beamten. Der Hofkanzler verfügte mit Präsidialschreiben vom 24. Jänner 1803, gerichtet an den steirischen Gubernialpräsidenten Graf Welsperg-Reitenau, daß sämtliche Güter, Kapitalien oder sonstiges Vermögen der bereits aufgehobenen oder noch aufzuhebenden geistlichen Reichsstände und Mediatsstifter zu beschlagnahmen sind.

Die Kapitalien und Realitäten der in Bayern bereits aufgehobenen

⁶⁶ Landauer, lc. S. 164 f. Die Wortbedeutung *expava*, *epava*, *espavus* oder *expaveyus* kommt von verlorenes Tier, herrenlose Sache; schon im Mittelalter bilden sich von diesem Stamm Termini des Heimfallsrechtes: vgl. Du Ch ange, *Glossarium mediae et infimae latinitatis*, Paris 1843, Bd. 3.

⁶⁷ Siehe oben Meisel und Krainz-Pfafflc. Unter dem 26. September 1846, JGS. Nr. 985 wurde eine allerhöchste Entschließung über das Verfahren in Epavierungsfällen publiziert.

⁶⁸ Protokoll der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg, Regensburg 1803, Bd. 2, S. 957 f. (§ 291, Sess. 48), Bd. 3, S. 355 f. (Beilagen 366 bis 371).

⁶⁹ Protokolle lc. Bd. 3, S. 463 f. Beilage 397.

Mediatsstifter und Klöster waren in vorbehaltloser Ausübung des *droit d'Epave* sofort gänzlich einzuziehen. Für die übrigen Gruppen von Eigentümern und Vermögensarten werden Sequestrierungs- und Sicherungsmaßnahmen angeordnet. Insbesondere wurde verfügt, daß die dem Hochstift Freising gehörigen Güter und Kapitalien einstweilen in provisorische Verwaltung zu nehmen sind und daß dabei insbesondere jedes Aufsehen zu vermeiden ist. Eine Liste der von den bayrischen Kommissaren am 4. November 1802 aufgehobenen Stifte liegt bei, darunter ist auch das in der Oststeiermark begüterte Formbach (Fahrenbach) erwähnt. Der Hofkanzler bezieht sich für seine Anordnung auf eine an ihn mit einem höchsten Handbillet ergangene Entschließung. Er versäumt es nicht, am Schluß den Landeschef aufmerksam zu machen, „der erklärten höchsten Gesinnung gemäß, alles unnötige Aufsehen zu vermeiden und in dieser Absicht das Geschäft nicht in dem gewöhnlichen Dicasterialweg, sondern präsidialiter und nur zwischen den nötigsten Personen zu behandeln beflissen sein wird“. Auf eine Rückfrage des Gubernialpräsidenten entscheidet der Hofkanzler, daß ein Unterschied zwischen den Mediatsstiftern und Klöstern zu machen sei, die der Kurfürst bereits aufgehoben hat und den zukünftig erst zu säkularisierenden Reichsbistümern und Klöstern⁷⁰. Bei den ersten tritt das sogenannte *droit d'Epave* ein, und es muß hienach mit der gänzlichen Einziehung derselben vorgegangen werden⁷¹.

Die bayrische Benediktinerabtei Formbach am Inn besaß in der Oststeiermark die Herrschaft Mönichwald. Das 1094 förmlich gestiftete Kloster erhielt von den Grafen von Pitten-Formbach 1150 den später als Mönichwald bezeichneten Besitz an der Lafnitz⁷². 1163 verließ Erzbischof Konrad von Salzburg dem Kloster das Patronatsrecht für die auf dem geschenkten Grund erbaute Kirche⁷³. Das Kloster übte das Patronatsrecht bis 1803 ununterbrochen aus. Es besetzte die Pfarre mit Stiftsgeistlichen; verschiedentlich wird die Pfarre als einverleibt bezeichnet. Bei dem schwankenden Sprachgebrauch und der mangelnden Unterscheidung zwischen Patronat und Inkorporation ist es schwer eindeutig zu bestimmen, welches Rechtsverhältnis wirklich herrschte. Die Urkun-

⁷⁰ 1803 III 10.

⁷¹ In dem Akt erliegen Auszüge aus dem Landeskataster über die betreffenden Vermögenswerte.

⁷² Literatur: Fritz Posch, Der Besitz des Klosters Formbach in der Oststeiermark, *Zschft. d. Hist. Ver. f. Stmk.*, Jg. 1953, S. 56—67. ders., *Siedlungsgeschichte der Oststeiermark*, Mitteilungen des österreichischen Institutes für Geschichtsforschung, Bd. 13, Heft 4 (1941), S. 385 f., S. 630 f. M. Neidlinger, *Vornbach am Inn*, Passau 1953. Karl Lechner, das Archiv der ehemaligen Propstei Gloggnitz, Mitteilungen des österr. Staatsarchives, Ergänzungsband 2, Festschrift I, Wien 1949, S. 54 f.

⁷³ SUB. II Nr. 373.

den aus dem Mittelalter sprechen gegen eine Inkorporation⁷⁴. Da nur diese Urkunden bei immer wieder auftauchenden Streitfällen im 17. und 18. Jahrhundert zitiert werden⁷⁵, ist kein Beweis vorhanden, daß eine Inkorporation wirklich bewilligt wurde. Wirtschaftlich herrschte wohl der gleiche Zustand wie bei einer Inkorporation, weil das Kloster Eigentümer der Grundherrschaft und der Kirche war und überdies durch die Besetzung der Pfarrstelle mit Konventualen auch die sonst dem Grundherrn nicht zufallende portio canonica erhielt⁷⁶. Die Einziehungskommission stellte fest, daß es sich bei Mönichwald um eine ziemlich kleine Herrschaft handle, die eigentlich nichts anderes als eine Pfarrsgült sei und deren Verwalter auch der jeweilige Pfarrer sei. Erst in den letzten Jahrzehnten vor der Aufhebung des Stiftes habe der Pfarrer die Ausübung der Grundherrschaft über Drängen des Ordinariates und der staatlichen Behörde an einen weltlichen Verwalter abgegeben. Er stand in Verrechnung mit der ebenfalls dem Stifte Formbach gehörigen Propstei Gloggnitz. Gewisse herrschaftliche Abgaben mußte er an die Propstei abführen.

Die Übergabskommission der Domänenadministration setzte den letzten Formbacher Benediktiner als Verwalter ein und beeedete ihn für den österreichischen Landesfürsten; er mußte geloben, weder mit dem aufgehobenen Stift noch mit der kurfürstlich-bayrischen Regierung irgend eine Verbindung zu unterhalten.

In dem Bericht der Übergabskommission wird schon festgestellt, daß das Patronat über die Pfarre Mönichwald und die Verpflichtung zur Erhaltung des Seelsorgers ein auf Grund und Boden haftendes Recht sei⁷⁷. In der Gutsbeschreibung wurde auch der Patronat als Gerechtmäßigkeit der Herrschaft Mönichwald verzeichnet. Der Patronat wurde als Kameralfondspatronat deklariert und der Pfarrer zu den landesfürst-

⁷⁴ Dies zeigt ein Vergleich anderer Inkorporationsurkunden der Salzburger Erzbischöfe aus dieser Zeit: etwa Inkorporation der Stadtpfarre Salzburg an das Domkapitel Salzburg oder der Pfarre Bromberg an Stift Reichersberg (Meiller, Regesten zur Geschichte der Salzburger Erzbischöfe, Wien 1866, Nr. 209, 1139; Nr. 118, 1160) oder Inkorporation von Kobenz an Seckau, SUB. II Nr. 284.

⁷⁵ Diözesanarchiv Graz, Sign. IX/4-A-4 Mönichwald, Pfründeneinkommen I.

⁷⁶ DA Graz lc. 1621 IV 14, Propst von Gloggnitz (Formbachische Propsteiherrschaft) beschwert sich beim Bischof von Seckau, weil der Propst von Vorau den Mönichwalder Pfarrer zur Synode geladen hat. Mönichwald gehöre quo ad spiritualia et temporalia zu Formbach. Gleiche Sign. Mönichwald Pfarrer 1713 VIII ? : Konsistorium Salzburg weist den Erzpriester zu Graz an, jeweils über die Examinations- und Approbation des vom Abt zu Formbach präsentierten Paters zu berichten. In allen Heften der genannten Sign. liegen Bestellungsdekrete des Ordinarius für den präsentierten Formbacher Mönch ein, meist 18. Jahrhundert. LA Graz, Patronatsverzeichnis 1797 lc. Sign. III a 11, S. 215; LA Graz, Gutsbeschreibungen Staatsgüter, Fasc. 480, Übernahme durch Domänenadministration, Bericht an den Landesgouverneur 1803 VIII 24.

⁷⁷ 1803 VIII 24 lc.

lichen Geistlichen gezählt. Die in der Zeit des Stiftes vom Pfarrer benutzten Gutsbestandteile wurden als Pfarrpfründe ausgesondert und dem Pfarrer zur Nutzung übergeben⁷⁸.

Die Domänenadministration trug bald auf Veräußerung der Herrschaft an, weil die Eigenregie wegen der Kleinheit des Gutes unwirtschaftlich war. Im gedruckten Versteigerungsedikt und im Lizitationsprotokoll⁷⁹ ist der Patronat der Herrschaft Mönichwald über die gleichnamige Pfarre als ein dem Gute anklebendes Recht aufgeführt, aber mit dem Vorbehalt, daß der Patronat nicht mitveräußert, sondern vom Kameralfonds zurückbehalten wird.

Später wird der Patronat über Mönichwald als landesfürstlicher Patronat bezeichnet. Offensichtlich wollte man der Domänenadministration, da durch die Veräußerung der Zusammenhang mit dem Kameralgut gelöst war, keine Ingerenz mehr zubilligen.

Die Freisingische Herrschaft Rothenfels wurde 1806 mit den salzburgischen Herrschaften Fohnsdorf und Deutschlandsberg inkameriert⁸⁰. Beim Verkauf dieser Herrschaft vom Kameralfonds an Private wurden die zugehörigen Patronate mitübergeben: St. Peter am Kammersberg, Stadtpfarre St. Martin in Oberwölz mit den Filialen St. Pankratzen und St. Sigismund und dem Vikariat St. Ulrich in Schönberg und der Kuratie St. Maximilian in Niederwölz⁸¹. Im Gegensatz zu Mönichwald wurde 1803 nicht sofort die Einziehung ausgesprochen, sondern nur die Sequestrierung und erst 1806, als Konsequenz des Preßburger Friedens, die endgültige Einverleibung in den Kameralfonds durchgeführt⁸². Die genannten Patronate werden durchwegs als der Herrschaft jure domini anklebend bezeichnet⁸³. —

Häufig wurde untersucht, ob die von den Fondsherrschaften, besonders von den Religionsfondsherrschaften, ausgeübten Patronate „dem Religionsfonds in concreto“ oder jure domini der Herrschaft zustünden. Die Verwaltungsämter der Herrschaften waren interessiert, Patronatslasten möglichst auf den Fonds selbst abzuwälzen, offensichtlich, damit ihre Ertragsrechnung günstiger ausfiele. So hat die Staatsgüteradministration beim Gubernium die Entscheidung beantragt, nur die schon in der Gutsbeschreibung des Aufhebungsaktes 1782 erwähnten Patronats-

⁷⁸ LA Graz Fasc. 480, 1806 VII 18, Hofkammer. LA Graz, Finanzlandesdirektion Bücherreihe, Sign. 207 F. Beilage B des Übernahmeinventars 1803, Postzahl 4.

⁷⁹ Finanzlandesdirektion Bücherreihe, Sign. 211 F., Staatsgüter Fasc. 480, 1814 XI 23 und 1815 I 14.

⁸⁰ LA Graz Landtafel, Instrumentenbücher Nr. 108, J 4 1/2 1806 IV 21.

⁸¹ Landtafel, Instrumentenbücher tom. 83 Fol. 320 f. Kaufvertrag 1823 XII 12, § 15.

⁸² 1806 IV 21 lc.

⁸³ Verzeichnis 1818 lc. Nr. 24. Verzeichnis 1797 lc. u. a.

pfarren Veitsberg, Maria Waasen, Tragöb, St. Dionysen und Kompatronat über Krieglach nomine des Benefiziums St. Sebastiani als der Herrschaft des ehemaligen Stiftes Göb anklebende Patronate festzustellen. Für die übrigen von der Herrschaft Göb verwalteten Patronate wurde folgendes beantragt: die ehemalige Stiftskirche St. Andrä wurde 1810⁸⁴ von einer Kathedralkirche in eine Pfarrkirche umgestaltet und neu reguliert. Es handelt sich somit um eine aus dem Religionsfonds dotierte Pfarre, an der dem Religionsfonds unmittelbar das Patronat zusteht. Die ebenfalls von Göb mitverwaltete Pfarre von St. Stefan ob Leoben sei eigentlich eine Stiftspfarrkirche des ehemaligen Zisterzienserstiftes Neuberg. Diese sei beim Verkauf ausgeschlossen und der Staatsherrschaft Göb zur Verwaltung übergeben worden. Stift Neuberg habe über diese Pfarre seinerzeit als geistlicher Körper und nicht als Grundherr verfügt. Das Patronatsrecht stehe daher dem Religionsfonds zu. Schließlich sei die Kuratie St. Martin in Proleb 1812 auf Kosten des Religionsfonds dotiert worden, und die Staatsherrschaft Göb habe niemals zu der Kuratie präsentiert oder Patronatslasten getragen; deshalb sei mit Hofkanzleientscheidung von 1810⁸⁵ der steiermärkische Religionsfonds als Patron dieser Seelsorgestelle anerkannt worden. Es wurde antragsgemäß entschieden und nur die Pfarren Veitsberg, Waasen, Tragöb und St. Dionysen als Realpatronate der Herrschaft Göb belassen.

Die Abtrennung der Pfarre St. Stefan bei Leoben spiegelt sich wider in dem Akt über den Verkauf der Herrschaft Neuberg⁸⁶. Diese Pfarre wurde aber bis zum Verkauf als Realpatronat der Herrschaft Neuberg betrachtet und die Auslagen als Ausgaben der Herrschaft und nicht des Religionsfonds verbucht⁸⁷. Die nunmehr als Realpatronate festgestellten Pfarren scheinen auch tatsächlich in der noch vorhandenen Gutsbeschreibung des Stiftes Göb von 1782 auf⁸⁸. Dort wird auch die Stiftspfarrkirche unter den Patronaten aufgezählt mit dem Bemerkung, daß diese inkorporiert sei und das Stift den Vikar erhalten habe. Es war also die Bestreitung der Seelsorge an der Stiftspfarrkirche eine an dem Stiftsvermögen haftende Last. Nach der Praxis und Lehre des österreichischen Staatskirchentums, im Gegensatz zur Auffassung Preußens⁸⁹, sind aber die

⁸⁴ Gubernialakten Fasc. 31 Stammzahl 15.089/1818. Hofkanzleidekret von 1810 IV 4, Zahl 26.300 Gubernium, Ratssitzung 1821 XII 12 und Vorgang.

⁸⁵ 1810 IV 4.

⁸⁶ LA Graz, Staatsgüter Bücherreihe F 215, Verrechnung zwischen Religionsfonds und Ärar, Bd. über das Amt St. Stefan.

⁸⁷ Übergabsinventar der Herrschaft Neuberg 1800 X 31, lc. Sign. F 213 und 215 a. a. O.

⁸⁸ LA Graz, Staatsbuchhaltung, Fasc. 36, Beilage Q zum Aufhebungsinventar 1782.

⁸⁹ Walter Schönfeld, Das Verhältnis von Inkorporation und Patronat, Archiv des öffentlichen Rechtes 56 (1929) S. 161 f.

Verpflichtungen aus der Inkorporation mit der Aufhebung des Stiftes wegen des dadurch eingetretenen Erlöschens seiner Rechtspersönlichkeit hinfällig⁹⁰. Die weitere Dotierung der Seelsorge gehört zu den konstitutiven Maßnahmen des josephinischen Staatskirchentums und beruhe somit auf einem öffentlich-rechtlichen Titel. Im Fall Göb wird die Lage noch dadurch kompliziert, daß die Stiftskirche St. Andreas nach der Stiftung des Bistums Leoben Kathedralkirche wurde und während dieser Zeit die pfarrlichen Funktionen ohne weiteres Entgelt von einem Domherrn des Leobner Kapitels zu verrichten waren⁹¹ und mit der Unterdrückung der Kathedralkirche eine neue Regulierung für die Pfarrdotierung nötig wurde. Beim Abverkauf der Religionsfondsherrschaft Göb an die Vordernberger Radmeisterkommunität wurden die 1821 festgestellten Realpatronate mitübergeben⁹². Das Mitpatronat an der Pfarre Krieglach wegen des inkorporierten Benefiziums St. Sebastian wurde nach altem Brauch so ausgezeichnet, daß Göb in jedem dritten Besetzungsfall präsentiert, während sonst der Studienfonds als Patron der ehemaligen Jesuitenpfarre zu präsentieren hatte.

Eine Auseinandersetzung wurde auch über die Patronatsrechte der Religionsherrschaft Seckau geführt⁹³. Die Domänenadministration beantragte, die vom Verwaltungsamt der Herrschaft Seckau verwalteten Patronatspfarren Seckau, St. Marein, Kobenz, St. Lorenzen, St. Margarethen, Knittelfeld und Schönberg als unmittelbare Religionsfondspfarrkirchen anzusehen. Diese Pfarren seien immer mit Stiftsgeistlichen besetzt gewesen, für manche liege sogar der Beweis vor, daß sie dem Stift inkorporiert seien. Das Gubernium beschloß unter dem 20. Februar 1822 Bericht an die Hofkanzlei zu erstatten. Daraufhin erging das auch publizierte Hofdekret vom 17. Oktober 1822⁹⁴, daß bei den von den aufgehobenen Stiften herrührenden Herrschaften das Patronatsrecht dann weiter als der Herrschaft anklebend anzusehen sei, wenn es dem aufgehobenen Stifte jure domini zustand; wenn die Pfründe dem Stift als solchem inkorporiert war und es sich also um eigentliche Stiftspfarrkirchen handelt, das Patronatsrecht dem Fonds, zu dem das ganze Stiftsvermögen eingezogen wurde, in concreto zustehe. Dieser allgemeine Grundsatz sei aber dann nicht anzuwenden, wenn eine Herrschaft bereits verkauft war und ein Patronat mitübergeben wurde, das eigentlich dem Fonds zu-

⁹⁰ Schulte lc. AKKR 7 nimmt an, daß die Incorporatio minus plena wie ein echtes Realpatronat auf den Säkularisator übergehe.

⁹¹ Helmut Schnizer, Die Rechtsstellung der josephinischen Dompfarrkirchen, in Kirche und Recht, Bd. 4, Wien 1963, (Festschrift Arnold), S. 93 und Anm. 46.

⁹² LA Graz Landtafel, Instrumentenbücher Tom. 111, Folio 134 f. Kaufvertrag 1828 III 1.

⁹³ 1822 II 3. Domänenadministration an Gubernium, Zahl 3257.

⁹⁴ Urschriftlich erliegend lc., vielfach publiziert, z. B. Rieder op. zit. S. 353.

gestanden wäre. Der gebrauchte Passus „in eine Änderung mit dem Patronat von Amts wegen nicht einzugehen“ scheint offen zu lassen, daß über Antrag (des Herrschaftskäufers?) doch eine Änderung des Patronates für möglich gehalten wurde.

Diese Hofverordnung spricht ausdrücklich von inkorporierten Pfarren. Die Praxis der Herrschaftsverwalter war geneigt, schon dann eine Inkorporation anzunehmen, wenn eine zu einem Stift gehörige Pfarre immer oder auch nur häufig mit Stiftsgeistlichen besetzt wurde.

Interessant sind hier die Patronate der Herrschaft Piber. Die Herrschaft oder Propstei Piber gehört schon seit dem Mittelalter zur Benediktinerabtei St. Lambrecht. Bis zur josephinischen Regulierung hatte die Abtei von St. Lambrecht über die Patronate von Piber, den sogenannten Piberer Distrikt, quasi-bischöfliche Gewalt⁹⁵. Bei der Aufhebung des Stiftes 1786 wurden die Pfarren als der Herrschaft anklebend betrachtet. Dies sind die Pfarrkirchen Geisthal, Stallhofen, Köflach, Salla, Graden, Kainach, Piber, Edelschrott, Hirshegg, Pack, Lok. Modriach, St. Martin/Wöllmißberg. 1802 erhielt Stift St. Lambrecht seine Besitzungen wieder zurück, der Kaiser genehmigte die Wahl eines Abtes. Unter den ehemaligen Stiftsbesitzungen wurde auch die Herrschaft Piber wieder zurückgegeben⁹⁶. Bald darauf vertauschte Stift St. Lambrecht diese Herrschaft gegen das kleinere, aber lastenfreie Witschein im Marburger Kreis. Dem Stift wurden damit insbesondere die zahlreichen Patronate abgenommen, die der Religionsfonds als Erwerber der Herrschaft Piber mitübernahm. Bald darauf wurde überlegt, die Herrschaft an das Ärar für Zwecke des Remontierungskommandos zu verkaufen. 1804 schlug das Gubernium vor, beim Abverkauf die Patronate auf den Religionsfonds unmittelbar zu übernehmen⁹⁷. Diese Übernahme wurde vom Hof auch genehmigt, aber nicht ausgeführt, weil der Verkauf an das Remontierungskommando nicht zustande kam, sondern statt dessen eine 30jährige Verpachtung bewilligt wurde.

1821 beschäftigte sich das Verwaltungsamt Piber, ähnlich wie das von Seckau, offenbar veranlaßt durch ein Zirkular der steiermärkisch-kärntnerischen Domänenadministration⁹⁸ mit dem Charakter der als Realpatronate geführten Piberer Pfarren⁹⁹. In ausführlichen und mit

⁹⁵ Historischer Atlas I c. S. 15 f.

⁹⁶ LA Graz, Landtafel, Instrumentenbücher, Tom. 107, lit. H 23 1802 XI 3. Die weiteren Bezüge erliegen, wenn nichts anderes angegeben ist, unter Staatsgüter, Herrschaft Piber Fasc. 32.

⁹⁷ 1804 XII 4, Gubernialsitzung.

⁹⁸ Wie auch schon früher 1808 VIII 30, Zahl 4151.

⁹⁹ 1821 VI 17, Zahl 3474: Die Domänenadministration erhält Bericht des Verwaltungsamtes Piber, daß St. Lambrecht selbst Patron sei. Meist seien Stiftsgeistliche eingesetzt worden.

Quellenabschriften belegten Eingaben führt das Verwaltungsamt Piber aus, daß die Piberer Patronatspfarren in der Zeit des Stiftes mit Stiftsgeistlichen besetzt waren und daß die Präsentation nicht durch den Herrschaftsverwalter der Propstei Piber, sondern über dessen Vermittlung durch den Abt von St. Lambrecht erfolgte¹⁰⁰. Das Gubernium war von dem Antrag sichtlich wenig erfreut und verlangte statt der Abschriften Originalbelege.

Das Verwaltungsamt Piber legt darauf das originale Gestionsprotokoll 1726—1785 vor¹⁰¹. Die Frage, ob die Besetzung der Pfarren mit Stiftsgeistlichen zum Beweis einer Inkorporation hinreiche, wurde vom Gubernium gar nicht erörtert. Das Gubernium lehnte den Antrag vielmehr mit der Begründung ab, daß der Herrschaft Piber nur dann die Patronate abgenommen werden könnten, wenn sie nachweise, daß diese vor 1786 jemand anderem als dem Stift zugestanden wären. Dem Stift könnten sie wegen der Ausgleichung beim Tausch gegen Witschein nicht mehr aufgelastet werden, dem sie sonst wegen der Wiedereinsetzung in die früheren Rechte zuständen¹⁰². Es wurde offenbar angenommen, daß 1802 keine Wiederbegründung, sondern nur ein volles Wiederaufleben einer latenten Fortexistenz stattfand. Dies zeigt sich auch darin, daß nicht eine landesfürstliche Errichtungsbewilligung erteilt wurde, die nach dem damaligen Staatskirchenrecht für die Gründung eines Klosters unerläßlich war, sondern daß bloß die Neuwahl eines Abtes gestattet wurde. Ein 1831 unternommener neuerlicher Versuch, die Patronate auf den Religionsfonds zu überwälzen, weil 1807 vom Hof bereits die Übernahme der Patronate durch den Fonds bewilligt worden sei, wurde vom Gubernium mit der Begründung abgewiesen, daß dieses nur auf den Fall der Übergabe an die Remontierungskommission beabsichtigt war¹⁰³.

Im Verzeichnis 1834 wird dem Seckauer Ordinariat unter Hinweis auf diese Verordnung erinnert, daß seine Vormerkung unrichtig sei und daß richtig nicht der Religionsfonds, sondern nur die am Religionsfonds gehörige Herrschaft Piber Patron der wiederum aufgezählten zwölf Pfarren sei.

Die ehemaligen Neuberger Pfarren wurden 1800 mit der Herrschaft

¹⁰⁰ I c. Der ganze Vorgang zeigt, daß damals ein Herrschaftsverwalter mit dem Unterschied zwischen der Herrschaft anklebenden Patronaten und dem Fonds unmittelbar zustehenden Patronaten recht geläufig umzugehen wußte.

¹⁰¹ Heute noch im Archivfasc. einliegend, mit den originalen Einmerkzetteln des Verwalters. Auch Urkundenregesten und Abschriften von mittelalterlichen Urkunden, durch die teilweise verlorengegangenes Material erhalten sein dürfte. 1821 IX 12, von Stift St. Lambrecht eingesandte Regesten.

¹⁰² I c. 1822 V 3 und VI 5 Zahl 3167.

¹⁰³ LA Graz, Handschriftenreihe III a 11, S. 381.

Neuberg an das Montanärar, damals noch Hofkammer im Berg- und Münzenwesen, übergeben¹⁰⁴. Wie bereits erwähnt, wurde die Pfarre St. Stefan ob Leoben aus diesem Anlaß an die Verwaltung der Stifths herrschaft Göß übertragen. Die übrigen Pfarren, nämlich Spital am Semmering, Müzzuschlag, Langenwang, Neuberg, Kapellen und Müzzsteg scheinen im Übergangsinventar als *jure domini* der Herrschaft anklebend auf. Das Kirchenvermögen dieser Patronatspfarren wurde in einem abgesonderten Teil der sehr genau geführten Übergabsverhandlung mit übergeben. Diese Neuberger Pfarren werfen eine Fülle von Rechtsfragen auf. Welche Wirkung hat das Hofdekret vom 17. Oktober 1822, wonach in eine Änderung des mitveräußerten Patronatsrechtes von Amts wegen nicht einzutreten sei? Falls man über die Veräußerung zurückgehend auf den Zustand beim Stift Neuberg durchgreifen will, wie wirkt sich der nur mittelbare Erwerb der ehemals zum Spital am Semmering gehörigen Pfarren aus, weil ja das Stift Neuberg nur auf dem Umweg über die Einverleibung des Spitales die wiederum diesem Spital einverleibte Pfarre Spital mit ihren Tochterkirchen erhielt¹⁰⁵. Für Müzzuschlag kompliziert sich die Frage noch dadurch, daß der Magistrat sich 1798 des Patronates entschlug und man daraufhin Neuberg als den Patron ansah.

Diese aphoristischen Studien zur Geschichte des grundherrschaftlichen Patronates in der Steiermark beabsichtigen, zu einer möglichst gründlichen Erfassung und Auswertung des sicher reichlich vorhandenen, wenn auch nicht lückenlosen Materials anzuregen. Die von PIRCH-EGGER verfaßten Erläuterungen zum historischen Atlas bilden einen Querschnitt für das Jahr 1783. Bei der maßgeblichen Bedeutung des Patronats für die josephinische Pfarregulierung wäre es notwendig, diese Übersicht bis in die Moderne durchzuführen. Die reichen Bestände des Landesarchives und des Diözesanarchives und der meisten Pfarrarchive und der relativ naheliegende Zeitabschnitt würden es erlauben, eine sehr umfassende Darstellung zu schreiben.

Für das geltende Patronatsrecht dürften die Beispiele zeigen, mit welchen Problemen die noch fällige Auseinandersetzung über die privaten Patronate der öffentlichen Fonds zu rechnen hat. Hier ist vor allem eines herauszuheben: Beim Religionsfonds wurde, wie auch die Präsentationen zeigen, bis 1939 herauf zwischen den eigentlichen Fondspatronaten und den Herrschaftspatronaten von Gütern im Fondseigentum streng unterschieden. Bei den Herrschaftspatronaten wurden auch die Patronatsgeschäfte von der zuständigen Gutsverwaltung geführt und

¹⁰⁴ Staatsgüter lc. Sign. F 213. Landtafel, Hauptbuch, Einlage Neuberg.

¹⁰⁵ Historischer Atlas lc. S. 79 f.

nicht von der Kultusbehörde als der allgemeinen Verwaltungsinstanz des Religionsfonds. Früher entsprach dieser Aufteilung die Zuständigkeit der Domänenadministration und der geistlichen Abteilung des Guberniums.

Soweit also der Religionsfonds oder ein anderer öffentlicher Fonds Inhaber eines Realpatronates war, ist die Möglichkeit eines privatrechtlichen Entstehungstitels vorhanden. Man könnte es als Privatrechtstitel betrachten, wenn der Fonds das Patronat bei der Veräußerung der Patronats herrschaft sich vorbehielt und als Gegenleistung für den verminderten Lastenstand dem Erwerber einen höheren Kaufpreis berechnete. Bei der Veräußerung trat der Fonds grundsätzlich als Privatrechtspartner auf. Wenn er sich im Zuge dieser Veräußerung über die Übernahme einer öffentlich-rechtlichen Last des veräußerten Vermögens, eben des Patronates verglich, und zwar gegen Ablöse, so ist die weitere Patronatsinhabung auf einen Privatrechtstitel gegründet¹⁰⁶. Die Zurückbehaltung des Patronates fand z. B. auch bei der Veräußerung der Kameralherrschaft Mönichwald statt. Der öffentliche Charakter des Kameralfondspatronates ist an sich schon fragwürdig. Die bereits zitierte Meinung WAHRMUNDS¹⁰⁷ ging in die Verwaltungsgerichtshofserkenntnisse der jüngeren Zeit ein¹⁰⁸. Solange die Unterscheidung zwischen privatem und öffentlichem Patronat tatsächlich nach dem Status des Trägers erfolgte, wie dies für das Ende des 18. und die 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts gelten kann, ist die Einbeziehung des Kameralfondspatronates in die öffentlichen Patronate verständlich¹⁰⁹. Unter dem Aspekt der für das geltende Recht maßgeblichen Unterscheidung nach dem historischen Entstehungstitel ist aber nicht recht einzusehen, warum Kameralfondspatronate per se öffentlich sein sollten. Der Kameralfonds repräsentiert den Staat als Subjekt von Privateigentum. Er war nicht, im Gegensatz zum Religionsfonds, institutionell verpflichtet, Patronate zu übernehmen. Es besteht daher kein Anlaß, seine Patronate als öffentlich zu präsumieren.

Mehrmalige Übergänge innerhalb staatlicher Verwaltungen oder Fonds erschweren das Erkennen der Sachlage und die Rechtsbeurteilung. Hier ist nicht nur das mehrmals erwähnte Mönichwald zu nennen, sondern auch die Stadtpfarre St. Jakob in Leoben. Im Vertrag mit Salzburg

¹⁰⁶ Die Bewertung der Patronate war schon im allgemeinen Unterricht über die Verfassung der Gutsbeschreibungen und den Anschlag über die Veräußerung angeordnet. Wir finden sie wieder erörtert bei der geplanten und dann nicht durchgeführten Veräußerung von Piber an die Remontierungskommission.

¹⁰⁷ lc. II, S. 62 f. Höslinger lc. ÖJZ 3, Anm. 7.

¹⁰⁸ Siehe oben S. 266 und Anm. 4.

¹⁰⁹ Mayer lc. zählt (1824!) allerdings die Kameralpfründen zu den Privatpatronaten.

von 1690 wurde anerkannt, daß das Patronatsrecht dieser Pfarre dem Erzbischof von Salzburg gebühre. Es wurde dann als dingliches Patronat der Salzburger Herrschaft Fohnsdorf betrachtet¹¹⁰. Nach der Aufhebung des Erzstiftes wurde die Vogtei und später auch das Patronat an die Herrschaft Göß übertragen. Wie uns diverse Archivakten, besonders das Verzeichnis von 1818, zeigen, wurde bei den einzelnen Herrschaften die Innehabung eines Patronates von der bloßen Verwaltung unterschieden. Trotzdem bildete sich im Lauf der Zeit nicht selten aus der Verwaltung im fremden Namen eine Innehabung zu eigenem Recht aus. Anders war aber die Behandlung von St. Jakob in Leoben. Von der Hofkanzlei wurde verordnet, daß die Pfarre als unmittelbar landesfürstlich zu gelten habe¹¹¹. Vielleicht war dies eine Folge der Veräußerung der Patronats-herrschaft Fohnsdorf. Die gleiche Umstellung finden wir ja bekanntlich bei Mönichwald. Es ist aber auch hier zu fragen, ob dadurch der Charakter als Privatpatronat, wenn es vorher ein solches war, verändert wird.

Bei den Pfarren St. Jakob in Leoben, Mönichwald und den übrigen aus dem Eigentum säkularisierter Stifte ins öffentliche Patronat gelangten Pfarren ist noch zu fragen, wie sich der Reichsdeputationshaupt-schluß auswirkt und welche Rechtsfolgen der Erwerb aus dem Titel des *droit d'Epave* begründet. Man könnte der herrschenden Lehre des internationalen Privatrechtes zufolge den Erwerbstitel als öffentlich-rechtlichen ansehen, die Beurteilung der Rechtsfolgen jedoch in das Privat-recht verweisen. Dies wirft aber sofort das weitere Problem auf, ob dieser öffentliche Titel des Heimfallsrechtes ein öffentlicher Titel im Sinne des Kirchenbeitragsgesetzes ist. Das Kirchenbeitragsgesetz hatte doch offenbar nur Titel im Auge, die wegen ihres Zusammenhanges mit Kultusbeiträgen als überholt gelten konnten¹¹². Mit der Einführung des Kirchenbeitrages hat der NS-Gesetzgeber seiner Hypothese nach eine kircheneigene Abschöpfung der grundsätzlich unveränderten Steuer-quelle des öffentlichen Gemeinwesens, die bisher auf dem Umweg über das Kultusbudget usw. ausgenützt war, geschaffen. Es dürfte nicht zugänglich sein, den Sondertitel des Heimfallrechtes wegen seiner (eventuellen) Zugehörigkeit zum öffentlichen Recht ohne weiteres als gleich-rangigen Erben des im kultusrechtlichen System verankerten öffentlich-rechtlichen Entstehungstitels eines Patronates zu sehen¹¹³.

¹¹⁰ LA Graz, Staatsgüter, Gutsbeschreibung Fasc. 481. Verzeichnis 1797 und 1818.

¹¹¹ Gubernialverordnung 1819 IX 1.

¹¹² H ö s l i n g e r. ÖJZ 5 1c.

¹¹³ Das sonst, aus der Sicht des Gesetzgebers von 1939, noch begreifliche Argument mit der Analogie zum Satz vom „*concursum duarum causarum lucrativarum*“ ist hier jedenfalls ausgeschlossen.